

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),
Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10101 –**

Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen und die Gewährleistung der bürgerlichen und politischen Rechte in der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Der im Mai 2008 von Human Rights Watch (HRW) publizierte Bericht „We Need a Law for Liberation: Gender, Sexuality, and Human Rights in a Changing Turkey“ dokumentiert die in der Türkei seit langem andauernde Gewalt und Misshandlung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Dokumentiert werden Fälle von Gewalt, Schikaniierung durch Polizisten und Morddrohungen. Dabei wird auch der psychische Druck deutlich, den Lesben und Schwule innerhalb ihrer Familien erleiden. In der türkischen Gesetzgebung gibt es keinen ausdrücklichen Schutz der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen.

Auch Menschenrechtsverteidiger und Nichtregierungsorganisationen (NROs) leiden an der vorherrschenden Homophobie und werden regelmäßig schikaniert und in ihrer Arbeit behindert. Am 7. April 2008 führte die Polizei eine Razzia in den Räumen der NRO Lambda Istanbul durch, die sich seit mehr als zehn Jahren für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen einsetzt. Die Polizei rechtfertigte ihr Vorgehen nach Angaben von HRW damit, dass die Organisation Prostitution ermögliche und fördere. Das Büro des Gouverneurs von Istanbul reichte eine Klage gegen Lambda Istanbul ein, mit der Begründung, dass Name und Zielsetzung der Organisation „gesetzeswidrig und unmoralisch seien“. Das Istanbul Zivilericht gab dieser Klage am 29. Mai 2008 statt. Die Richter folgten der Argumentation der Staatsanwaltschaft, der Verein verstoße gegen das Verfassungsgebot zum Schutz der Familie und gegen die „Moral“, auch sei der Name „Lambda“ nicht türkisch. Lambda Istanbul hat gegen das Verbot Rechtsmittel eingelegt.

Mitte Juli 2008 wurde der 26-jährige Ahmet Yildiz auf offener Strasse erschossen. Presseberichten zufolge verweisen die Umstände des Mordes auf einen politischen Tathintergrund. Es gibt Anzeichen, dass der offen homosexuell lebende Student Opfer der als „Ehrenmord“ bezeichneten Praxis familiärer Hinrichtung geworden ist. Ahmet Yildiz hat sich bei Lambda Istanbul engagiert.

Nach Angaben der türkischen Regierung gab es allein in 2007 220 „Ehrenmorde“ in der Türkei. Der Mord an Ahmet Yildiz ist möglicherweise der erste – zumindest als solcher bekannt gewordene – „Ehrenmord“ aufgrund der Homosexualität des Opfers.

Der Bericht von HRW zu Menschenrechtsverletzungen wegen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität nennt ein breites Spektrum an Problemen, einschließlich Vergewaltigung und Folter durch die türkische Polizei.

Schwulen Männern ist es nach wie vor verboten, in der Armee zu dienen. Gleichzeitig gibt es keine Möglichkeit den Wehrdienst zu verweigern. Potentielle Wehrdienstverweigerer müssen sich nach Angaben von HRW demnach als „krank“ ausweisen und sind gezwungen, erniedrigende und entwürdigende Untersuchungen über sich ergehen zu lassen, um ihre Homosexualität „beweisen“ zu können.

Alleine 89 Prozent der für den Bericht interviewten Transsexuellen berichten von körperlicher und sexueller Gewalt, der sie ausgesetzt sind. Aus Angst vor weiterer Demütigung wendet sich nur ein Bruchteil in ihrer Not auch an die Polizei.

(Zur Gewährleistung der Glaubensfreiheit in der Türkei hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits 2006 eine Kleine Anfrage eingebracht – Bundestagsdrucksache 16/2739)

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Diskriminierung, Gewalt und Misshandlung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in der Türkei?

In der Türkei besteht kein Verbot in Bezug auf homosexuelle Neigung oder einvernehmliche homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen. Es gibt auch kein derartiges Gewohnheitsrecht. Es gibt keine Strafnormen, die eine Unterscheidung zwischen Homo- und Heterosexuellen treffen.

Homophobe Einstellungen sind in der türkischen Öffentlichkeit allerdings weit verbreitet. Vor allem außerhalb der größeren Städte wie Istanbul, Izmir und Ankara und an der touristisch geprägten Süd- und Westküste ist offen gezeigte Homosexualität gesellschaftlich nicht akzeptiert. Andererseits sind einige offen gleichgeschlechtliche Sänger schon seit vielen Jahren sehr populär und in den Medien präsent.

Homosexualität, vor allem aber Transsexualität, kann bei Bekanntwerden zu Diskriminierung bis hin zur Entlassung von Lehrern und anderen Beamten führen. Auch in der Privatwirtschaft kann ein sich „Outen“ zum Verlust des Arbeitsplatzes führen.

Angaben nichtstaatlicher Organisationen zufolge zögern Betroffene daher häufig, Übergriffe anzuzeigen und sich vor Gericht als Angehörige einer sexuellen Minderheit zu erkennen zu geben, da sie eine negative Berichterstattung in der Presse und nachteilige Folgen befürchten.

Zuverlässige Statistiken über die Opfer von homophoben Übergriffen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Gibt es über den 2005 gescheiterten Versuch, Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung explizit unter Strafe zu stellen, derzeit Bemühungen einen solchen Diskriminierungsschutz in die Rechtsvorschriften aufzunehmen?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Bemühungen bekannt.

Versuche von nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der Strafrechtsreform in das am 1. Juni 2005 in Kraft getretene türkische Strafgesetzbuch ein Diskriminierungsverbot aufgrund von sexueller Orientierung aufzunehmen,

wurden mit der Begründung abgelehnt, dass ein Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts das Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung mitumfasse. Diese Regelung gilt nach Kenntnis der Bundesregierung auch noch heute.

3. Hat die Türkei ihr Recht an die EU-Richtlinien (2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG, 2004/113/EG) angepasst, und weicht der Standard des Rechtsschutzes von dem Schutzzumfang des deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ab?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Angleichung der türkischen Gesetzgebung in diesem Bereich ist Teil der am 3. Oktober 2005 eröffneten EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Einschlägig ist vor allem das Verhandlungskapitel 19 „Sozialpolitik und Beschäftigung“. Die Europäische Kommission hat in ihrem letzten Fortschrittsbericht zur Türkei vom 6. November 2007 festgestellt, dass die Umsetzung der europäischen Richtlinien gegen Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung noch unvollständig ist.

4. Welche rechtlichen Vorschriften schützen Lesben und Schwule vor Gewalt und Diskriminierung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie ist die aktuelle Lage der Presse-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für Lesben, Schwule und Transgender?

Auch wenn noch ein weiter Weg bis zur völligen Gleichstellung zurückzulegen bleibt, erkennen nichtstaatliche Organisationen sexueller Minderheiten an, dass es in den letzten Jahren Verbesserungen sowohl in rechtlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht gegeben hat.

Es gibt derzeit mehrere Vereine sowie zahlreiche informelle Vereinigungen von Gleichgeschlechtlichen und Transsexuellen in Ankara, Istanbul, Bursa, Antalya, Izmir und anderen Städten.

- a) In welchen Fällen gab es Versuche Organisationen von Lesben, Schwulen und Transgender nicht zuzulassen bzw. zu verbieten?
- b) Wie wurde in diesen Fällen von den Gerichten entschieden?

Der Bundesregierung sind folgende Fälle von Versuchen, Organisationen sexueller Minderheiten zu verbieten, bekannt:

Die seit Juli 2005 in Ankara ansässige nichtstaatliche Organisation KAOS GL ist als Verein registriert und hat eine Verbotsverfügung des stellvertretenden Gouverneurs von Ankara erfolgreich angefochten.

Ebenso hat die Staatsanwaltschaft Ankara am 2. November 2006 den Antrag des Gouverneurs auf Schließung der Vereinigung von Transsexuellen Pembe Hayat wegen Verstoßes gegen die allgemeine Moral unter Verweis auf Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und mit der Begründung abgelehnt, dem Verein gehe es um die sexuelle Identität.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung das Urteil gegen den Verein Lambda Istanbul?

Die Schließungsverfügung gegen Lambda Istanbul vom 29. Mai 2008 ist noch nicht rechtskräftig. Lambda will das Urteil laut Angaben von Menschenrechtsorganisationen in der nächsten Instanz anfechten (Kassationsgerichtshof). Bis zur abschließenden Entscheidung des Obersten Berufungsgerichts wird Lambda nicht geschlossen. Die Entscheidung der türkischen Justiz ist abzuwarten.

- d) Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention?

Auf die Antwort zu Frage 5 c wird verwiesen.

- e) In welchen Fällen kam es zum Verbot oder der Verhinderung der Auslieferung von Homosexuellenzeitschriften?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das 1994 gegründete KAOS GL Magazin die einzige Homosexuellenzeitschrift in der Türkei. Im Juli 2006 wurde deren Auslieferung verboten, die aktuelle Ausgabe beschlagnahmt. Gegen den Eigentümer/Verleger wurde gemäß Artikel 226 des türkischen Strafgesetzbuches (tStGB) ein Verfahren wegen Veröffentlichung pornographischer Schriften eröffnet, das jedoch im März 2007 mit einem Freispruch endete. Die 100. (Jubiläums-)Ausgabe der Zeitschrift erschien im Mai 2008.

- f) Gibt es Beschränkungen bei Versammlungen von Lesben, Schwulen und Transgender und kommen die Sicherheitskräfte hinreichend dem Schutz dieser Veranstaltungen nach?

Die Vereinigungen von Gleichgeschlechtlichen und Transsexuellen selbst teilen in ihren Veröffentlichungen mit, dass es vereinzelt zu Behinderungen bei Versammlungen komme, die auf die jeweiligen Polizeikräfte zurückzuführen seien. Generelle Versammlungsbeschränkungen werden nicht reklamiert. Vorwürfe, dass die Polizei dem Schutz von Veranstaltungen nicht hinreichend nachkommt, werden ebenfalls nicht erhoben.

6. Welche Rechtsvorschriften (zum Schutz der Moral, des Türkentums etc.) werden herangezogen, um die Rechte von Lesben, Schwulen und Transgendern einzuschränken?

Wie beurteilt die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte?

Das türkische Recht kennt kein Verbot in Bezug auf homosexuelle Neigung oder einvernehmliche homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen.

Grundlage für rechtliche Beschränkungen in Einzelfällen sind z. B. Artikel 226 tStGB bzw. Artikel 428 tStGB, der „obszöne“ und „indezente“ Bücher, Lieder, etc. verbietet. Hinsichtlich kritisierter Veranstaltungen wird gelegentlich die Störung der öffentlichen Ordnung angeführt.

Die Bundesregierung steht in ständigem Dialog mit der türkischen Regierung auch zu deren fortgesetzten Reformanstrengungen mit dem Ziel der Angleichung türkischer Rechtsnormen an europäische Standards.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die soziale und rechtliche Situation von Transgender in der Türkei?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Türkei religiöse oder politische Organisationen oder Publikationen, die anti-homosexuelle Haltungen und Ablehnung von Transgendern befördern, und wie ist deren Bedeutung einzuschätzen?

Derartige Organisationen oder Publikationen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Wie viele so genannte Ehrenmorde an homosexuellen Opfern gab es nach Schätzungen der Homosexuellenorganisationen in den letzten Jahren in der Türkei?

Der Bundesregierung ist keine Statistik über die Zahl der so genannten Ehrenmorde an homosexuellen Opfern bekannt.

10. In wie vielen Fällen gab es solche Taten oder die Drohung mit solchen Taten nach Kenntnis der Bundesregierung mit Deutschlandbezug?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe der Ermordung von Ahmet Yildiz und vom Stand der Ermittlungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern die Ermittlungen zum Mord an Ahmet Yildiz noch an.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahrenlage für den deutschen Lebensgefährten von Ahmet Yildiz, der nach Presseberichten mittlerweile wieder in der Bundesrepublik Deutschland ist?

Der Bundesregierung ist der Aufenthaltsort des Lebensgefährten von Ahmet Yildiz nicht bekannt.

13. Bei welcher Gelegenheit und in welcher Weise ist die soziale und rechtliche Situation von Lesben, Schwulen und Transgender ein Thema in den bilateralen Gesprächen mit der Türkei?

Das Thema „Bekämpfung der Diskriminierung“ ist fester Bestandteil des politischen Dialogs, den die Bundesregierung mit der Türkei führt, sei es bilateral oder auf Ebene der EU. Die Erwartungen, die die EU gegenüber der Türkei in diesen Bereichen im Zuge der Beitrittsvorbereitungen hegt, wurden mit Unterstützung der Bundesregierung in den Grundsätzen, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei eindeutig festgelegt:

- „Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Bürger in Recht und Praxis, ohne Diskriminierung und unabhängig von Sprache, politischer Anschauung, Geschlecht, rassistischer oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

- Intensivierung der Anstrengungen zur Überarbeitung von Lehrplänen und Schulbüchern, um diskriminierende Passagen zu entfernen.“

Sowohl die Bundesregierung als auch die EU beobachten die Entwicklungen in der Türkei zu diesen Themen genau und sprechen sie auf allen Ebenen in ihren Gesprächen mit der türkischen Seite an, so zuletzt auf der Tagung des Assoziationsrates EG-Türkei vom 27. Mai 2008.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund der Bewerbung der Türkei um eine EU-Mitgliedschaft – die Bemühungen der Türkei, diesen Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten?

Der Standpunkt der Bundesregierung sowie auch der EU in Bezug auf die Achtung der grundlegenden Prinzipien der Demokratie und der Menschenrechte, zu denen auch der Schutz gegen Diskriminierung gehört, ist klar und eindeutig. Als Staat, mit dem über seinen Beitritt zur EU verhandelt wird, muss die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllen, wozu auch stabile Institutionen zählen, die die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleisten.

Nach dem Verhandlungsrahmen soll die Türkei den Reformprozess fortsetzen und auf weitere Verbesserungen hinsichtlich der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten hinarbeiten. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2007 erklärt, dass er die erneute Zusage der türkischen Regierung, den Reformprozess fortzuführen und die bestehenden Defizite anzugehen, begrüßt und die Erwartung ausgesprochen, dass diese Zusagen in naher Zukunft in echte, konkrete Maßnahmen münden.

15. In welcher Form und mit welchen Ergebnissen sind diese Themen in den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei besprochen worden?

Welche Fortschritte sind hier zu erwarten?

Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

